

LTSV-SA Reisekostenordnung

§ 1 Zweck

Die Reisekostenordnung regelt die Reisekostenerstattung bei Aufgabenerfüllung für den LTSV-SA im ideellen Bereich.

§ 2 Reisekosten

(1) Reisekosten sind Fahrtkosten, Kosten der Übernachtung und Verpflegungsmehraufwendungen, sowie sonstige notwendigen Nebenkosten. Reisekosten bedürfen der Absprache und Genehmigung vor Antritt der Reise. Die Genehmigung erfolgt durch oder im Auftrag des Präsidiums des LTSV-SA.

(2) Fahrten sollen vorzugsweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden. Erstattet wird nur der Preis für eine Fahrt in der 2. Klasse. Soweit die Benutzung eines PKW abgesprochen und genehmigt wurde werden je gefahrenen Kilometer 0,30 € erstattet.

(3) Verpflegungsmehraufwendungen sind die laut steuerlichem Reisekostenrecht jeweils gültigen Pauschbeträge. Für die Gewährung von Frühstück ist der Pauschbetrag um 20 Prozent zu senken, für die Gewährung von Mittag- oder Abendessen jeweils um 40 Prozent.

(4) Die Erstattung erfolgt nur bei Vorlage des ausgefüllten Reisekostenvordrucks und der vollständigen Belege innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Reise.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2026. Sie wurde durch das Präsidium am 25.03.2026 beschlossen.